

| 1969      | Ausgegeben zu Bonn am 2. April 1969  | Nr. 19 |
|-----------|--|--------|
| Tag       | Inhalt   | Seite  |
| 24. 3. 69 | Gesetz zu der Internationalen Getreide-Übereinkunft von 1967 .....                 | 613    |
| 26. 3. 69 | Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 4 68 — Aale usw.) ..... | 742    |

## Gesetz zu der Internationalen Getreide-Übereinkunft von 1967

Vom 24. März 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Dem in Washington am 17. November 1967 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Weizenhandels-Übereinkommen und dem am selben Tage und am selben Ort von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen (Internationale Getreide-Übereinkunft von 1967) wird zugestimmt. Die Übereinkommen werden nachstehend veröffentlicht.

### Artikel 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, Verlängerungen des Weizenhandels-Übereinkommens durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.

### Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1).

### Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Weizenhandels-Übereinkommen nach seinem Artikel 40 und das Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen nach seinem Artikel X für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. März 1969

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Bundeskanzler  
Kiesinger

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Hermann Höcherl

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Brandt